

VEREINSSTATUTEN

genehmigt an der ordentlichen Mitgliederversammlung
vom 3.Mai 2013

In diesen Statuten ist die männliche Form gewählt.

Die Aussagen gelten selbstverständlich auch für Frauen.

Artikel 1

- | | |
|-----------------------------------|--|
| Name, Rechtsnatur,
Dauer, Sitz | <ol style="list-style-type: none">1. Unter dem Namen „Vago-Weiher-Verein“ besteht im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein Verein von unbeschränkter Dauer mit Sitz in Wigoltingen.2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. |
|-----------------------------------|--|

Artikel 2

- | | |
|-------|--|
| Zweck | <p>Der Verein bezweckt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Förderung, Erhaltung und Nutzung des Vago Kiesweihers Häusern (Parzellen 1253) im Rahmen der gesetzmässigen Bestimmung des Umwelt-und Naturschutzes unter Gewährleistung der freien Zugänglichkeit für alle Mitglieder, die den sich daraus ergebenden Pflichten genügen.2. Unterhält der von ihm genutzte Flächen und installierten Provisorien.3. Organisiert Anlässe zur Pflege der Kameradschaft, |
|-------|--|

Artikel 3

- | | |
|-----------------|---|
| Mitgliedschaft | <ol style="list-style-type: none">1. Der Verein besteht aus Aktiv-, und Ehrenmitgliedern. Sie sind stimmberechtigt. |
| Aktivmitglieder | <ol style="list-style-type: none">2. Neueintretende Aktivmitglieder haben einen wiederkehrenden Jahresbeitrag an den Verein zu bezahlen. Mit der Bezahlung des Aktivmitgliederbeitrags berechtigt alle mit dem im gleichen Haushalt wohnenden Personen (bis zum 18. Lebens Jahr) zur Nutzniessung. Das betreffende Mitglied ist dabei in jeder Hinsicht diese zusätzlich zugelassenen Nichtmitglieder verantwortlich. Aktivmitglieder können ausserdem Gäste zur gelegentlichen Nutzniessung einladen, wobei dieselben Verantwortlichkeiten zu beachten sind. |

- | | |
|------------------|---|
| Ehren-Mitglieder | 3. Vereinsmitglieder oder Personen, die sich um den Verein hervorragende Dienste erworben haben, können auf Antrag an der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.
Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung sämtlicher Vereins-Beiträge befreit, geniessen aber die Rechte der Aktivmitglieder. |
| Ernennung | 5. Anträge auf Ernennung von Ehrenmitgliedern sind bis 31. Januar dem Vorstand schriftlich einzureichen. Er entscheidet, ob er diese an der Mitgliederversammlung unterstützend oder ablehnend vorbringen will. |
| Antragsteller | 6. Als Antragsteller sind Aktiv-, Ehren- und sowie der Vorstand berechtigt. |

Artikel 4

- | | |
|-----------|--|
| Anmeldung | Anmeldungen für die Mitgliedschaft können jederzeit erfolgen, müssen aber beim Vorstand schriftlich vorliegen. |
|-----------|--|

Artikel 5

- | | |
|----------|---|
| Aufnahme | Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand bei Bedarf die Mitgliederversammlung. Zweiteren für die Aufnahme die Stimme von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. |
|----------|---|

Artikel 6

- | | |
|---------|---|
| Ausweis | Der Einzahlungsschein- sowie der E-Banking Beleg des Mitgliederbeitrags gilt als Ausweis, den alle Mitglieder erhalten. (Art. 3, Abs. 2. und 3.)
Der Ausweis ist auf dem Weiherareal mitzuführen, um ihn bei Kontrollen vorweisen zu können.
Er wird jedes Jahr erneuert. |
|---------|---|

Artikel 7

- | | |
|----------|--|
| Austritt | 1. Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Mit dem Austritt erlischt jeglicher Rechtsanspruch an das Vereinsvermögen. |
|----------|--|

Artikel 8

- | | |
|------------|---|
| Ausschluss | 1. Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, können nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung von der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Entscheid liegt beim Vorstand.
2. Ein Rechtsanspruch an das Vereinsvermögen besteht nicht mehr. |
|------------|---|

3. Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins entgegenarbeiten, sich dessen Organen nicht fügen, in Umwelt- und Naturschutz Belangen zuwiderhandeln oder gegen das Recht verstossen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden.
4. Der Ausschluss gemäss Absatz 3 kann ohne Angabe der Gründe erfolgen.

Artikel 9

- Benutzerverordnung
1. Eine von der Generalversammlung genehmigte Benützungsbefugnis regelt den gesamten Betrieb auf dem Weiherareal, soweit es sich nicht um von der Gemeindebehörde angeordnete geschäftsbedingte oder anderweitige reine berufsorientierte Tätigkeiten handelt.
 2. Die Verbindlichkeiten zwischen dem Arealbesitzer und dem Verein regelt ein Vertrag, der durch die Generalversammlung genehmigt wird. Der Vertrag verpflichtet den Verein zur Einholung der Zustimmung von dem Vertreten der Gemeinde Wigoltingen für alle Statutenänderungen. Die Gemeinde ihrerseits verpflichtet sich im Vertrag zur Anerkennung der Statuten.

Artikel 10

Organe Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Kontrollstelle.

Artikel 11

Mitgliederversammlung Die Jahres-Mitgliederversammlung findet in der Regel im Monat Mai statt.

1. Es sind folgende statuarischen Geschäfte zu erledigen:
 - a) Abnahme der schriftlichen Jahresberichte des Präsidenten,
 - b) Abnahme der Vereins-Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vereinsvorstandes, der Kontrollstelle ,
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - f) Festsetzung der Kreditkompetenzen,
 - g) Mutationen (Art. 5, Art. 8, Abs. 3),
 - h) Ratifizierung von Verträgen,
 - i) Jahresprogramm,
 - j) Ehrungen,
 - k) Anträge des Vorstandes,

- l) Anträge der Mitglieder,
- m) Statutenrevision.

Artikel 12

Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden in offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr der Stimmen erfasst (die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten + 1), mit Ausnahme von Artikel 11, Buchstaben g bis m, für welche die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
2. Über Gegenstände, die nicht mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sind, darf nicht Beschluss gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Mitgliederversammlung.
3. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Mitglieder der Kontrollstelle.
4. Anträge der Mitglieder zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis 31. Januar dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Artikel 13

Vorstand.

1. Der Vorstand, der durch die Jahres-Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird, besteht aus:
 - a) Präsident,
 - b) Vizepräsident, (Weiherwart)
 - c) Kassier,
 - d) Aktuar,
 - e) Beisitzer(n).
 - f) Vertreter des Eigentümers

Kompetenzen

2. Der Vorstand
 - a) bestimmt Kommissionsmitglieder für spezielle Projekte,
 - b) bereitet Verträge z.Hd. der Mitgliederversammlung vor, soweit er diese auf Grund der Kreditkompetenzen (Art. 10, Abs. 2f und Art. 22) nicht selbst abschliessen darf,
 - c) bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlungen vor,
 - d) nimmt Aktivmitglieder auf.
3. Jedes Mitglied ist gehalten, im Sinne des Vereinsrechtes eine Wahl als Vorstands- oder Kommissionsmitglied für die Dauer einer Amtsperiode anzunehmen.
4. Die gleichen Mitglieder sind nach abgelaufener Amtsdauer wieder wählbar.

5. Die Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.
6. Damit der Vorstand beschlussfähig ist, bedarf es der Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern
7. Bei Stimmgleichheit trifft der Präsidenten den Stichentscheid, egal wie er vorher gestimmt hat.

Artikel 14

Präsident

1. Dem Präsidenten obliegen:
 - a) Treffen der erforderlichen Massnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks (Art. 2),
 - b) Vertretung des Vereins nach aussen,
 - c) Entgegennahme der Post,
 - d) Einberufung der Vorstandssitzungen spätestens zehn Tage vor dem Termin (Ort, Zeit) und unter Angabe der Traktanden,
 - e) Einberufung der Mitgliederversammlungen spätestens drei Wochen vor dem Termin und unter Angabe der Traktanden,
 - f) Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Artikel 15

Kassier

1. Der Kassier führt die Vereinsrechnung mit Sorgfalt. Die jährlich zu erstellende Bilanz und Erfolgsrechnung unterbreitet er der Jahres-Mitgliederversammlung
2. Er besorgt den Einzug der Mitgliederbeiträge.
3. Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.
4. Führung des Mitgliederverzeichnis unter laufender Orientierung des Präsidenten.

Artikel 16

Aktuar

Der Aktuar führt die Vereinsprotokolle und besorgt auf Anweisung des Präsidenten die Korrespondenzen und die Einladungen.

Artikel 17

Vizepräsident

1. Der Vizepräsident amtet zugleich als Weiherwart, erledigt anfallende periodische Arbeiten auf dem Weiherareal, gemäss Pflichtenheft.
2. Im Verhinderungsfalle des Präsidenten führt der Vizepräsident die Vereinsgeschäfte.
3. Auf den Jahresabschluss erstellt er in Zusammenarbeit mit dem Kassier eine Inventarliste.
4. Er wird für seine Aufwendungen angemessen entschädigt. Über deren Höhe entscheidet der Vorstand

Artikel 18

- Kontrollstelle
1. Die Jahres-Mitgliederversammlung wählt als Kontrollstelle für die Dauer von zwei Jahren zwei geeignete Revisoren und einen Suppleanten. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
 2. Die mit der Kontrolle beauftragten Personen dürfen an der Rechnungsführung des abgelaufenen Rechnungsjahres nicht teilhaftig gewesen sein.
 3. Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung des Vereins und des Vereinsinventars einlässlich zu prüfen und dabei insbesondere festzustellen, ob
 - a) die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist und die Eintragungen vollständig und richtig belegt sind,
 - b) die in der Bilanz- und Erfolgsrechnung aufgeführten Zahlen mit den Büchern übereinstimmen,
 - c) die Buchsaldi der Geldkonti (Kassa, Postcheck, Bank, Wertschriften, etc.) sind per 31. Dezember mit den vorhandenen Beständen sowie und Bank-Abschlussbelegen übereinstimmend.
- Post-
4. Der Vorstand hat der Kontrollstelle bis spätestens anfangs Februar sämtliche Unterlagen inkl. Protokolle mit Beschlüssen, welche die Kompetenz des Vorstandes betreffen, zur Prüfung vorzulegen.
 5. Die Kontrollstelle berichtet über ihre Tätigkeit schriftlich zuhanden der Jahres-Mitgliederversammlung.
 6. Die Kontrollstelle hat sich an der Jahres-Mitgliederversammlung mindestens durch einen Revisor vertreten zu lassen.

Artikel 19

- Demissionen
1. Demissioniert ein Vereinsfunktionär, hat er dies bis spätestens Ende Dezember dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
 2. Die Amtsgeschäfte sind vom demissionierenden Vereinsfunktionär bis zur Jahres-Mitgliederversammlung weiter zu führen.
 3. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes oder eines Mitgliedes der Kontrollstelle sucht sie geeignete Nachfolger.

Artikel 20

- Nominationen
1. Nominationen von neuen Vereinsfunktionären müssen dem Vorstand spätestens bis 31. Januar schriftlich mitgeteilt werden.
 2. In Zusammenarbeit mit dem Vorstand ist sie, sofern erforderlich, für die Wahl desselben besorgt.

Artikel 21

- Kreditkompetenz
1. Für nicht wiederkehrende Geschäfte verfügen über die Kreditkompetenz, gemäss Art. 10 f:
 - a) der Vorstand,
 - b) der Präsident,
 - c) der Vizepräsident
 2. Die Summe der Kreditkompetenzen darf für das gleiche Geschäft nicht zusammengelegt werden.
 3. Die erteilten Kreditkompetenzen sind im Protokoll der Jahres-Mitgliederversammlung festzuhalten.

Artikel 22

- Einnahmen
- Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- a) Jahresbeiträge der Aktivmitglieder,
 - b) Zinsen des Vereinsvermögens,
 - c) Einnahmen aus Anlässen,
 - d) Zuwendungen, Vergütungen, Schenkungen, etc.,

Artikel 23

- Delegationen
- Vereinsfunktionären werden, wenn sie an Versammlungen und Veranstaltungen delegiert werden, die Spesen vergütet.

Artikel 24

- Härtefälle
- In besonderen Härtefällen kann ein Aktivmitglied von der Bezahlung des Jahresbeitrages entbunden werden. Darüber entscheidet endgültig der Vorstand.

Artikel 25

- Auflösung
1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Vereinsbeschluss oder bei Beendigung der Verfügbarkeit über das Weiherareal.
 2. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange er noch aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern besteht.
 3. Zur Auflösung bedarf es der schriftlichen Zustimmung von 2/3 aller noch verbleibenden Aktiv-, und Ehrenmitgliedern.
 4. Bei Auflösung des Vereins ist sämtliches, nach Regelung aller Verbindlichkeiten übrigbleibendes Vereinsvermögen einer zuständigen Amtsstelle in Wigoltingen zu übergeben. (z.B. Notariat, Kantonalbank).
 5. Wird innert zehn Tagen kein neuer Verein mit gleichem oder annähernd gleichen Zweck gegründet, so verfällt das vorhandene Vermögen der Gemeinde Wigoltingen zu.

Artikel 26

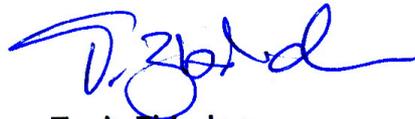
- Haftbarkeit Für den Verein haftet nur dessen Vermögen. Jede den Maximalen Jahresbeitrag von CHF 100.- (einhundert) übersteigende Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. (Die effektive Höhe der Jahresbeiträge wird jeweils von der Jahres-Mitgliederversammlung festgesetzt.)
- Statutenänderungen
1. Statutenänderungen können nur an der Jahres-Mitgliederversammlung oder einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
 2. Sie bedürfen der Zustimmung der Zweidrittels Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 27

- Inkrafttreten Vorstehende Statuten wurden von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 3.Mai 2013 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 9.Juni 1976 und treten sofort in Kraft.

8556 Wigoltingen

Die Aktuarin



Tanja Zbinden

Der Präsident



René Kistler